

Von Präsidium und Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz wird der Antrag auf Satzungsänderungen nachfolgender Paragraphen gestellt. In der Übersicht sind nur die Paragraphen und Ziffern aufgeführt, die ergänzt bzw. verändert werden sollen. Die bisher gültige vollständige Satzung kann im Online-Bereich zur Mitgliederversammlung unter www.sportbund-pfalz.de/mitgliederversammlung eingesehen werden.

Die geplanten Satzungsänderungen wurden zur Prüfung an das Amtsgericht und das Finanzamt gesendet. Das Amtsgericht Kaiserslautern hat mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigten Satzungsänderungen keine Bedenken bestehen. Das Finanzamt Kaiserslautern hat bestätigt, dass die Satzung den Vorgaben der Abgabenordnung entspricht.

Die geplanten Änderungen und Ergänzungen sind fett gedruckt.

ALT Präambel

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.

Begründung:

Die Nennung aller Geschlechter drückt die Gleichbehandlung von Frauen, Männern und diversen Menschen als demokratisches Prinzip aus. Gendergerechte Sprache zeigt Wertschätzung gegenüber allen Menschen, unabhängig ihres Geschlechts. In der Satzung wird jedoch aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt.

NEU Präambel

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen **Form gefasst** und gilt stets für **alle** Geschlechter.

ALT § 1 Name, Sitz

Ziffer 4:

Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sportbund.

Erläuterung:

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

NEU § 1 Name, Sitz

Ziffer 4:

Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen **Olympischen** Sportbund.

ALT § 2 Zweck und Aufgaben

Ziffer 1:

Der Sportbund Pfalz fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

Ziffer 4:

Dem Sportbund Pfalz obliegen insbesondere:

- a) die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
- b) die überfachliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und deren Honorarbezuschung
- c) die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
- d) die Führung der zentralen Kassengeschäfte
- e) die Sicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
- f) die Vorsorge für eine sportmedizinische und soziale Betreuung.

Ziffer 7:

Der Sportbund Pfalz dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Sportbund Pfalz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportbundes Pfalz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Pfalz fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Erläuterung:

zu Ziffer 1: Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung.

zu Ziffer 4: Die Benennung der Verwirklichung der Satzungszwecke ist eine Anregung des Finanzamts unter Hinweis auf die Mustersatzung der Finanzverwaltung.

Der Sportbund Pfalz führt keine »zentralen Kassengeschäfte« mehr für seine Mitgliedsorganisationen. Zuschüsse wie die Schlüsselzuweisungen an die Fachverbände oder die Auszahlung von Übungsleitermitteln an die Vereine erfolgt nicht mehr gegen Vorlage von Zahlungsnachweisen, sondern werden pauschal überwiesen.

zu Ziffer 7: Dies ist eine Anregung des Finanzamts unter Hinweis auf die Mustersatzung der Finanzverwaltung.

NEU § 2 Zweck und Aufgaben

Ziffer 1:

Der Sportbund Pfalz fördert den Sport im Sinne der Satzungen des Deutschen **Olympischen** Sportbundes und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

Ziffer 4:

**Dem Sportbund Pfalz obliegen insbesondere:
Der Sportbund Pfalz verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:**

- a) die Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports
- b) die überfachliche Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und deren Honorarbezuschung
- c) die Verleihung des Deutschen Sportabzeichens
- d) die Führung der zentralen Kassengeschäfte**
- d) die Sicherung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für seine Mitglieder
- f) die Vorsorge für eine sportmedizinische und soziale Betreuung.

Ziffer 7:

Der Sportbund Pfalz dient durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Sportbund Pfalz ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportbundes Pfalz dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes Pfalz fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

ALT § 2 Zweck und Aufgaben**Ziffer 9:**

Die Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Sport obliegt im Besonderen der Sportjugend. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Sportbundes Pfalz und im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Träger der freien Jugendhilfe. Ihre Aufgaben, Ziele und selbstgewählten Organe sind in einer Jugendordnung geregelt, die im Einklang mit der Satzung des Sportbundes Pfalz stehen muss.

NEU § 2 Zweck und Aufgaben**Ziffer 9:**

Die Förderung der Kinder- und Jugendlichen im Sport obliegt im Besonderen der Sportjugend. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Sportbundes Pfalz und im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ein Träger der freien Jugendhilfe. Ihre Aufgaben, Ziele und selbstgewählten Organe sind in einer Jugendordnung geregelt, die im Einklang mit der Satzung des Sportbundes Pfalz stehen muss.

Die Sportjugend entscheidet selbständig über die ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der Satzung und Finanzordnung des Sportbundes Pfalz.

Erläuterung:

zu Ziffer 9: Diese Ergänzung macht deutlich, dass die Sportjugend Pfalz grundsätzlich in ihren Gremien über Arbeitsschwerpunkte selbst entscheiden kann.

ALT § 3 Mitgliedschaft**Ziffer 3:**

Fachverbände können aufgenommen werden, wenn diese bzw. ihre Untergliederungen Vereine im Sportbund Pfalz haben. Landesfachverbände müssen vorher die Mitgliedschaft im Landessportbund erworben haben.

Ziffer 4:

Die Aufnahme von Vereinen und Fachverbänden erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
- die Angabe der Mitgliederzahl
- die Angabe der betriebenen Sportarten
- bei Vereinen der Nachweis der Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden
- der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes, der nach Art und Umfang dem jeweiligen gültigen Rahmenvertrag des Sportbundes Pfalz mit seinem Sportversicherer entsprechen muss
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verband ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Sportbund Pfalz die Beträge oder Umlagen im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedsorganisationen erhebt.

Ziffer 6:

Die Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz erlischt:

- durch schriftlich zu erklärendem Austritt
- durch Auflösung des Vereins oder Verbandes
- durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes und
- durch Ausschluss und wenn ein Mitgliedsverein oder -verband die Gemeinnützigkeit im Sinne des »Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke« verliert.

NEU § 3 Mitgliedschaft**Ziffer 3:**

Fachverbände können aufgenommen werden, wenn diese bzw. ihre Untergliederungen Vereine im Sportbund Pfalz haben. **Eine Aufnahmegebühr wird erhoben, deren Höhe vom Hauptausschuss festgesetzt wird.** Landesfachverbände müssen vorher die Mitgliedschaft im Landessportbund erworben haben.

Ziffer 4:

Die Aufnahme von Vereinen und Fachverbänden erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Vereins- bzw. Fachverbandssatzung
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
- die Angabe der Mitgliederzahl
- die Angabe der betriebenen Sportarten
- die Angabe einer offiziellen Post- und E-Mail-Korrespondenzadresse**
- bei Vereinen der Nachweis der Mitgliedschaft in den jeweiligen Fachverbänden
- der Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes, der nach Art und Umfang dem jeweiligen gültigen Rahmenvertrag des Sportbundes Pfalz mit seinem Sportversicherer entsprechen muss
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Verband ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Sportbund Pfalz die Beträge oder Umlagen im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedsorganisationen erhebt.

Ziffer 6:

Die Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz erlischt:

- durch schriftlich zu erklärendem Austritt,
- durch Auflösung des Vereins oder Verbandes,
- durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes, **und**
- durch Ausschluss und wenn ein Mitgliedsverein oder -verband die Gemeinnützigkeit im Sinne des »Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke« verliert **oder**
- durch Streichung, wenn ein Verein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Verzug ist. In der zweiten Mahnung muss ausdrücklich die Streichung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 14 Tagen angekündigt werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Präsidiums ist dem Verein mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.**

Erläuterung:

zu Ziffer 3: Mit dieser Satzungsänderung kann künftig die Aufnahme von Kleinstverbänden in den Sportbund Pfalz erschwert werden.

zu Ziffer 4: Die offiziellen Vereinskorrespondenzadressen (Post und E-Mail) ergeben sich als notwendige Angabe aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

zu Ziffer 6: Bei einer Streichung aus der Mitgliederliste handelt es sich um einen sofortigen Ausschluss, dessen Vollzug unmittelbar wirkt.

ALT § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**Ziffer 3:**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Sportbundes Pfalz zu halten
- unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden und keine Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Referenten oder sonstige Personen im Kinder- und Jugendsport einzusetzen, die nach § 72a SGB VIII auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden müssen
- verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Sportbundes Pfalz und seiner Organe nachzukommen
- Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen. Eine Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Bei der Bestandserhebung müssen alle Vereinsmitglieder zum jeweiligen Stichtag, der vom Präsidium festgelegt wird, gemeldet werden.
- den Bezug amtlichen Schrifttums, das für sie oder ihre Mitarbeiter bestimmt ist, sicherzustellen.

Ziffer 4:

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Sportbund Pfalz ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) verbandsschädigenden Verhaltens
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung

Erläuterung:

zu Ziffer 3: s. a. Änderungen § 3, Ziffer 4. Die Angabe der BGB-Vertreter ist erforderlich, um beispielsweise kontrollieren zu können, ob Zuschussanträge vom Vorstand kommen und ob die Erklärung zur Anerkennung der Sportförderrichtlinie des Landes tatsächlich von den BGB-Vertretern gegengezeichnet wurde.

zu Ziffer 4: Die Streichung der Ziffer 4c ergibt sich aus der Ergänzung der Ziffer 6 des § 3.

NEU § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**Ziffer 3:**

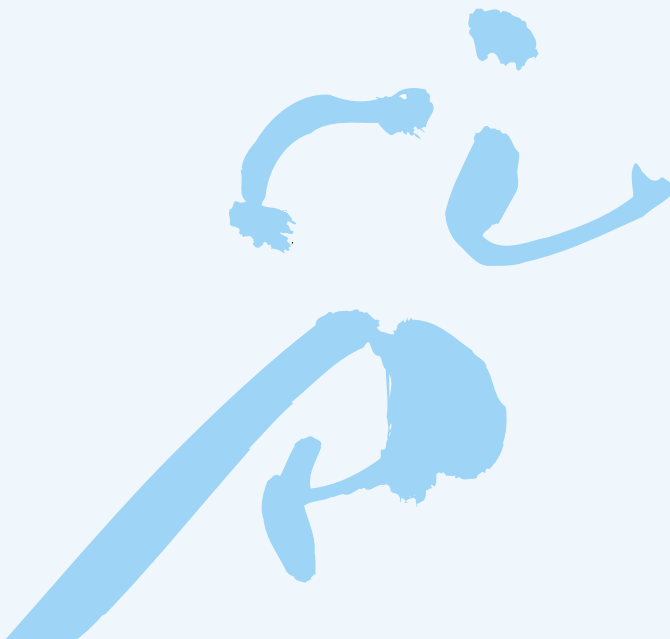
Die Mitglieder sind verpflichtet:

- ihre Tätigkeit in Einklang mit den Bestrebungen des Sportbundes Pfalz zu halten,
- unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten angemessen zu ahnden und keine Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Referenten oder sonstige Personen im Kinder- und Jugendsport einzusetzen, die nach § 72a SGB VIII auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden müssen,
- verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Sportbundes Pfalz und seiner Organe nachzukommen,
- Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu den Sportversicherungen und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen. Eine Umlage darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- Bestands- und andere Erhebungen sowie Anfragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Bei der Bestandserhebung müssen alle Vereinsmitglieder zum jeweiligen Stichtag, der vom Präsidium festgelegt wird, gemeldet werden;
- den Bezug amtlichen Schrifttums, das für sie oder ihre Mitarbeiter bestimmt ist, sicherzustellen,
- **für die ausschließlich verbandsinterne Nutzung eine offizielle postalische Vereins-/Verbandskorrespondenzadresse sowie eine offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse und Namen, Anschrift sowie E-Mail-Adresse der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes i.S.v. § 26 BGB im Online-Vereinsportal anzugeben.**
- **Änderungen bei der Zusammensetzung des Vorstandes, Anschriftenänderung der Vorstandsmitglieder, Änderung der Bankverbindung, Änderung der offiziellen Vereins-/Verbandskorrespondenzadresse und Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse mitzuteilen.**

Ziffer 4:

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war, aus wichtigem Grund vom Präsidium aus dem Sportbund Pfalz ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) verbandsschädigenden Verhaltens
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) **Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweimaliger Mahnung**



ALT § 6 Mitgliederversammlung**Ziffer 6:**

Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.

Ziffer 8:

Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher im Organ des Sportbundes Pfalz. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle durch das Präsidium auf vier Wochen verkürzt werden.

Ziffer 9:

Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.:

- Genehmigung der Haushaltsnachweise
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages und von Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen

Darüber hinaus beschließt sie über grundsätzliche Fragen.

Ziffer 10:

Anträge zur Mitgliederversammlung können die Organe des Sportbundes Pfalz und die Mitglieder stellen.

Ziffer 11:

Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Sportbundes Pfalz einzureichen.

NEU § 6 Mitgliederversammlung**Ziffer 6:**

Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. **Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziffer 7 können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft das Präsidium.**

Ziffer 8:

Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher im Organ des Sportbundes Pfalz **und an die nach § 4, Ziffer 3 anzugebende offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse.** Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfalle durch das Präsidium auf vier Wochen verkürzt werden.

Ziffer 9:

Der Mitgliederversammlung obliegen u. a.:

- Genehmigung **des Haushaltsnachweises des Vorjahres**
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages und von Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes **für das laufende Haushaltsjahr. Bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung oder den Hauptausschuss ist das Präsidium befugt, im Rahmen der Ansätze des im Vorjahr beschlossenen Haushaltsplanes zu handeln. Beschlüsse über notwendige Nachtragshaushalte fasst der Hauptausschuss.**
- Satzungsänderungen

Darüber hinaus beschließt sie über grundsätzliche Fragen.

Ziffer 10:

Anträge zur Mitgliederversammlung können **das Präsidium, der Hauptausschuss** und die Mitglieder stellen.

Ziffer 11:

Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Sportbundes Pfalz einzureichen **und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern an die nach § 4, Ziffer 3 anzugebende offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse bekannt zu geben.**

Erläuterung:

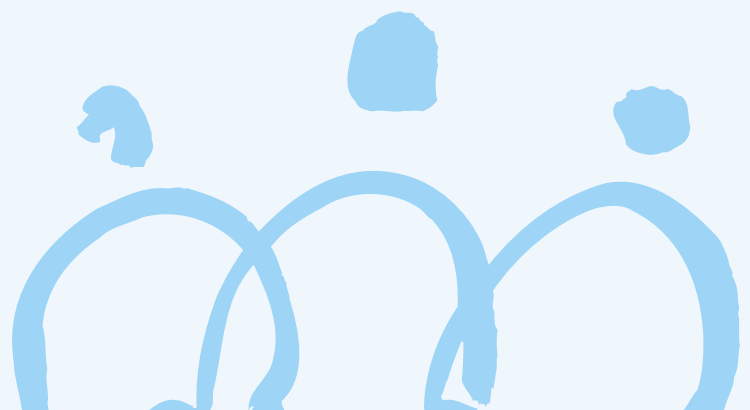
zu Ziffer 6: Aufgrund der Corona-Pandemie hatte der Bundestag eine Gesetzesänderung beschlossen, nach der die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Regelungen in Vereins- und Verbandssitzungen durchgeführt werden können. Diese Gesetzesänderung ist allerdings befristet und es wird dringend empfohlen, die Satzungen anzupassen.

zu Ziffer 8: Diese Ergänzung ergibt sich aus den Änderungen der § 3, Ziffer 4 und § 4, Ziffer 3.

zu Ziffer 9: Hier handelt es sich um Präzisierung der Satzung im Sinne der seit Jahrzehnten durchgeführten Praxis und Berücksichtigung Satzung (§ 7, Ziffer 5a). In Jahren der Mitgliederversammlung genehmigt der Hauptausschuss den Haushaltsnachweis des Vorjahres und den Haushaltsplan für das kommende Jahr. Aufgrund dieser Satzungsergänzung ist auch klargestellt, dass das Präsidium befugt ist, bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes durch den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung zu handeln.

zu Ziffer 10: Präzisierung der Satzung. Außer Präsidium und Hauptausschuss gibt es keine weiteren Organe, welche Anträge zur Mitgliederversammlung stellen können.

zu Ziffer 11: Mit dieser Satzungsergänzung ist gesichert, dass alle Mitglieder von eingereichten Anträgen Kenntnis erhalten und sich hierauf entsprechend vorbereiten können.



ALT § 7 Hauptausschuss**Ziffer 4:**

Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist.

NEU § 7 Hauptausschuss**Ziffer 4:**

Der Hauptausschuss wird vom Präsidium bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Er ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend ist. **Die Hauptausschusssitzung kann alternativ als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Hauptausschusssitzung in elektronischer Form ausgeübt. Sofern mind. 50 % Hauptausschussmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse außerhalb von Hauptausschusssitzungen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Die Entscheidung, ob die Hauptausschusssitzung in Präsenzform oder als virtuelle Sitzung durchgeführt wird, trifft das Präsidium.**

Erläuterung:

s. Änderungen zu § 6, Ziffer 6

ALT § 8 Das Präsidium**Ziffer 6:**

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte – einschließlich Personalangelegenheiten – im Sinne der Satzung und des Haushaltsplanes.

NEU § 8 Das Präsidium**Ziffer 6:**

Das Präsidium **berät und erfüllt die Aufgaben des Sportbundes Pfalz im Sinne der Satzung.**

Dem Präsidium obliegen insbesondere

- **Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Sportbundes Pfalz,**
- **Beratung über den von der Geschäftsführung vorgelegten Haushaltsnachweis des abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres und deren Vorlage zur Beschlussfassung im Hauptausschuss bzw. der Mitgliederversammlung,**
- **Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Haushaltsnachweises,**
- **Beschlussfassung über Änderungsanträge zum Rahmenstellenplan an das zuständige Ministerium,**
- **Personalangelegenheiten**

Ziffer 7:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

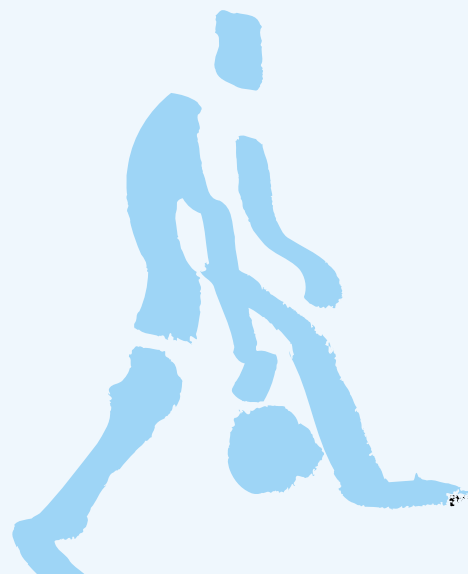
Ziffer 7:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. **Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzveranstaltung, in virtueller Form oder in Kombination von beiden Veranstaltungsformaten durchgeführt werden. Sofern alle Präsidiumsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Präsidiums außerhalb von Präsidiumssitzungen im Umlaufverfahren in Textform, mündlich oder per Telefon gefasst werden.**

Erläuterung:

zu Ziffer 6: Diese Ergänzung dient zur Präzisierung der Satzung, insbesondere da die »laufenden Geschäfte« von der Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers geführt werden (§ 11 der Satzung).

zu Ziffer 7: s. Änderungen zu § 6, Ziffer 6



ALT § 10 Sportkreise**Ziffer 1:**

Die überfachlichen Interessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch Sportkreisvorsitzende vertreten. Die Sportkreisvorsitzenden, deren Stellvertreter und die Sportkreisjugendleiter werden auf den Sportkreistagungen für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Sportkreismitarbeiter vor Ende der Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann das Präsidium das Amt kommissarisch besetzen.

Ziffer 2:

Die Sportkreisvorsitzenden nehmen die Aufgaben im Sportstättenbeirat wahr und stehen den Vereinen beratend zur Seite.

NEU § 10 Sportkreise**Ziffer 1:**

Die überfachlichen Interessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden durch Sportkreisvorsitzende vertreten. Die Sportkreisvorsitzenden, deren Stellvertreter und die Sportkreisjugendleiter werden auf den Sportkreistagungen für die Dauer von vier Jahren **von den Vertretern der Vereine des jeweiligen Sportkreises** gewählt. **Das Stimmrecht der Vereine entspricht dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.**

Die Sportkreistagungen können alternativ als virtuelle Tagung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird bei virtuellen Tagungen in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob eine Sportkreistagung virtuell durchgeführt wird, trifft das Präsidium.

Scheidet ein Sportkreismitarbeiter vor Ende der Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann das Präsidium das Amt kommissarisch besetzen.

Ziffer 2:

Die **Sportkreismitarbeiter** nehmen die Aufgaben **in kommunalen Gremien ihres Sportkreises wahr. Die Sportkreisvorsitzenden sind die Repräsentanten des Sportbundes Pfalz in den Sportstättenbeiräten der Landkreise und kreisfreien Städte und stehen den Vereinen beratend zur Seite.**

Erläuterung:

zu Ziffer 1: Präzisierung hinsichtlich des Stimmrechtes aufgrund des Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen sowie s. Änderungen zu § 6, Ziffer 6.

zu Ziffer 2: Sportkreismitarbeiter übernehmen in vielen Fällen bereits seit Jahrzehnten nicht nur Aufgaben im jeweiligen Sportstättenbeirat, sondern auch z. B. in Sportausschüssen, Beiräte für Naturschutz, Weiterbildungsräte.

ALT § 15 Auflösung**Ziffer 2:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbundes Pfalz oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Sportbundes Pfalz zu verwenden hat.

NEU § 15 Auflösung**Ziffer 2:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbundes Pfalz oder Wegfall ~~seines bisherigen Zweckes~~ **steuerbegünstigter Zwecke** fällt sein Vermögen an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet des ehemaligen Sportbundes Pfalz zu verwenden hat.

Erläuterung:

zu Ziffer 2: Dies ist eine Anregung des Finanzamts unter Hinweis auf die Mustersatzung der Finanzverwaltung.

› Nach § 6 Abs. 9. der Satzung des Sportbundes Pfalz obliegen der Mitgliederversammlung u. a.:

- Genehmigung der Haushaltsnachweise
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages und von Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen

Der Haushaltsplan 2022 steht zur Einsicht unter

www.sportbund-pfalz.de/mitgliederversammlung und kann dort heruntergeladen werden. ◀

› Nach § 6 Abs. 10 und 11 der Satzung des Sportbundes Pfalz können die Organe und Mitglieder Anträge stellen. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Sportbundes Pfalz einzureichen.

Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und deren Stimmen wird während der Versammlung vor der 1. Abstimmung bekannt gegeben. ◀